

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/9/6 11Os60/88, 15Os180/95, 14Os170/95, 12Os106/07s, 12Os31/07m, 15Os153/17i

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 06.09.1988

Norm

StGB §156

Rechtssatz

Tatobjekt des § 156 StGB ist jegliches Vermögen, das der Zwangsvollstreckung durch Gläubiger des Schuldners zugänglich ist. § 156 StGB schützt auch die ausländischen Gläubiger.

Entscheidungstexte

- 11 Os 60/88

Entscheidungstext OGH 06.09.1988 11 Os 60/88

Veröff: JBl 1989,329

- 15 Os 180/95

Entscheidungstext OGH 15.02.1996 15 Os 180/95

nur: Tatobjekt des § 156 StGB ist jegliches Vermögen, das der Zwangsvollstreckung durch Gläubiger des Schuldners zugänglich ist. (T1)

- 14 Os 170/95

Entscheidungstext OGH 05.03.1996 14 Os 170/95

nur T1

- 12 Os 106/07s

Entscheidungstext OGH 27.09.2007 12 Os 106/07s

Auch; nur T1; Beisatz: Allein der Sachsubstanzwert und nicht aber die bei Einsatz des (durch die inkriminierte Handlung verschobenen) Vermögensguts bestehende Gewinnerwartung verringert das Vermögen. (T2)

- 12 Os 31/07m

Entscheidungstext OGH 15.05.2008 12 Os 31/07m

Vgl; Beisatz: Allein das Bestehen eines Pfandrechts entzieht eine Sache nicht grundsätzlich dem Vermögensbegriff des §156 StGB. (T3)

- 15 Os 153/17i

Entscheidungstext OGH 23.05.2018 15 Os 153/17i

Auch; Beisatz: Die Haftung für einen bestimmten Kredit als Bürge und Zahler führt selbst unter dem Blickwinkel eines wirtschaftlichen Vermögensbegriffs nicht dazu, dass das Vermögen des Bürgen zum Vermögen des Kreditnehmers wird. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0094739

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

19.07.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at